

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. MRZ. 1996 in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl.Nr. 435/1995, und des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 515/1993, beschlossen:

#### Anderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGB1. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird das Zitat "§ 8 Abs. 6" durch das Zitat "§ 8 Abs. 7" ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 11 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 7 zweiter Satz" durch das Zitat "Abs. 8 zweiter Satz" ersetzt.
3. Im § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "mit Ausnahme des § 96,".
4. Im § 13 Abs. 1 wird die Jahreszahl "1950" durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.
5. Im § 30 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat "§ 2 Abs. 10" durch das Zitat "§ 2 Abs. 12" ersetzt.
6. Im § 38 Abs. 2 letzter Satz wird das Zitat "§ 26 Abs. 3 zweiter Satz" durch das Zitat "§ 26 Abs. 3 letzter Satz" ersetzt.
7. Im § 42 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "NÖ Gemeindevahlordnung 1974, LGB1. 0350-1" durch den Ausdruck "der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGB1. 0350" ersetzt.
8. Im § 42 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "§§ 65 bis 67 NÖ Gemeindevahlordnung" durch den Ausdruck "§§ 98 bis 106 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1. 1000," ersetzt.

9. Im § 42 Abs. 9 erster Satz wird der Ausdruck "§ 60 NÖ Gemeindevahlordnung" durch den Ausdruck "§ 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000," ersetzt.
10. Im § 42 Abs. 9 zweiter Satz wird der Ausdruck "des § 64 NÖ Gemeindevahlordnung" durch den Ausdruck "der §§ 98 bis 100 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000," ersetzt.
11. Im § 46 Abs. 4 wird der dritte Satz ersetzt durch:  
"Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Als Berechnungsgrundlage ist der letzte verfügbare Rechnungsabschluß heranzuziehen."